

Die Besitzstörung

Eine Besitzstörung liegt vor, wenn der Besitz an einer Sache entweder eigenmächtig gestört oder ganz entzogen wurde. Hiervon ist beispielsweise die Rede, wenn der Vermieter unbefugt die Wohnung seines Mieters betritt. Die Dauer und die Tageszeit der Störung sind für die Besitzstörungsklage nicht von Bedeutung. Ein sehr kurzes Abstellen eines Fahrzeugs auf einem Privatparkplatz oder eine kurze Behinderung der Zufahrt zu einem Parkplatz, wird schon als ausreichend für eine Besitzstörung angesehen. Zur gerichtlichen Geltendmachung der Entziehung oder Störung des Besitzes steht dem Besitzer (zB Pächter, Leasingnehmer) eine Frist von **30 Tagen ab Kenntnis** der Besitzstörung und der Identität des Störers offen. Durch das Ergreifen einer Besitzstörungsklage binnen offener Frist kann nachstehendes begehrt werden:

- Feststellung der erfolgten Störung,
- Unterlassung weiterer Störungen und
- Wiederherstellung des letzten Besitzstandes

Voraussetzung für den Unterlassungsanspruch ist, dass eine erstmalige Störung oder die Wiederholung einer bereits erfolgten Störung droht.